

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z.Hd. Dr. Waltraud Petek
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/439/Fu/NK	3425	18.05.2015
	Dr. Elisabeth Fuherr		

Novelle zum Umweltinformationsgesetz (UIG) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zu einer Novelle zum Umweltinformationsgesetz und nehmen dazu Stellung.

A) ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Laut Erläuterungen dient die Novelle in erster Linie der Umsetzung der „Seveso III-Richtlinie“ (RL 2012/18/EU), die geänderte Vorgaben für die Information der Öffentlichkeit betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen vorsieht. Die Änderungen betreffen vor allem die Qualität der Information der Öffentlichkeit, die verbessert werden soll. Insbesondere sollten Personen, die von einem schweren Unfall wahrscheinlich betroffen wären, ausreichend Informationen über die richtigen, im Falle eines Unfalls zu ergreifenden Maßnahmen erhalten. Weiters soll die Verwaltung, Verfügbarkeit, Aktualisierung und Weitergabe von Informationen effizienter und straffer gestaltet werden.

Aus Sicht der Wirtschaft ist, wie bei jeder Umsetzung einer EU-Richtlinie, sehr genau darauf Bedacht zu nehmen, dass Unionsvorgaben nicht überschießend umgesetzt werden bzw ein allfällig im nationalen Recht bestehendes Golden Plating aufgehoben wird. Wie im Einzelnen noch näher ausgeführt wird, sehen wir diesbezüglich Änderungsbedarf im vorliegenden Entwurf.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 8 Abs 1

Mit dieser Regelung soll ein Mangel behoben werden, der vom Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention (Aarhus Compliance Convention Committee, ACCC) im Zusammenhang mit der ersten Säule der Aarhus-Konvention, betreffend die Umweltinformationen, im UIG festgestellt worden ist. Dabei geht es darum, dass entsprechend der Empfehlungen des ACCC eine Frist festgelegt

wird, innerhalb derer die Behörde ein Auskunftsbegehren nach Umweltinformationen zu erledigen hat. Derzeit sieht das UIG keine Erledigungsfrist vor, weshalb gemäß § 73 Abs 1 AVG 6 Monate Erledigungsfrist vorgesehen sind. Entsprechend der Aarhus-Konvention soll diese Frist auf mehr 2 Monate verkürzt werden.

Wir sehen diese neue Regelung als grundsätzlich sinnvoll an, da sie ein vom Aarhus Convention Compliance Comitee (ACCC) aufgezeigtes, im nationalen Recht bestehendes Umsetzungsdefizit saniert und auch im Einklang mit den Vorgaben der Umweltinformations-Richtlinie der EU steht.

Allerdings halten wir es in diesem Zusammenhang im Sinne der Herstellung einer „Waffengleichheit“ für dringend erforderlich, dass der Rechtsschutz nicht nur einseitig für den Auskunftswerber, sondern auch für die von einer Datenweitergabe negativ tangierten Unternehmen entsprechend verbessert wird.

Derzeit besteht im UIG ein eklatantes Rechtsschutzdefizit zu Lasten betroffener Betriebe, das dringend zu sanieren ist. Während dem Antragsteller ein effizienter Rechtsschutz zur Verfügung steht, indem er gegen den Bescheid, mit dem er in Kenntnis gesetzt wird, dass ihm die begehrten Informationen nicht oder nicht zur Gänze mitgeteilt werden, ein Rechtsmittel erheben kann, steht dem Betrieb, dessen Daten gegen seinen erklärten Willen weitergegeben werden, kein adäquater Rechtsschutz zur Verfügung. Selbst wenn es sich bei den weitergegebenen Daten um besonders sensible Daten handelt, die der Unternehmer als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen möchte, wird er vor vollendete Tatsachen gestellt, indem ihm die bereits vollzogene Weitergabe seiner Daten an den Anfragenden lediglich im Nachhinein lapidar mitgeteilt wird.

Auch wenn die Weitergabe erst nach einer Interessensabwägung der Behörde erfolgt, ändert das nichts daran, dass das UIG dem Unternehmer keinen effektiven Rechtsschutz gewährt, da der Schaden mit der Weitergabe der sensiblen Daten bereits irreversibel eingetreten ist, indem diese dem Unternehmen erst nachträglich - und damit zu spät - zur Kenntnis gebracht wird.

Konkret fordern wir daher im Sinne der „Waffengleichheit“ eine Änderung des § 7 UIG, mit dem Ziel, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wirksam zu schützen. Dazu sollten Betriebe, die sich gegen ein Auskunftsbegehren betreffend betrieblicher Daten, die unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen, ausgesprochen haben, die Möglichkeit erhalten, gegen einen Bescheid, der die Weitergabe zulässt, Beschwerde zu erheben, bevor die Daten weitergegeben werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 7 Abs 2 UIG wird wie folgt geändert

(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und sollen die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme einer Interessensabwägung gemäß § 6 Abs 2, 3 und 4 mitgeteilt werden, so ist vor der Mitteilung darüber ein Bescheid zu erlassen. Nach Rechtskraft des Bescheids sind die Informationen weiterzugeben.

Begründung

Derzeit besteht im UIG ein Ungleichgewicht im Rechtsschutz zum Nachteil des betroffenen Unternehmers, der seine Geschäft- und Betriebsgeheimnisse wahren möchte, aber keine rechtliche Handhabe hat, sich gegen die Weitergabe seiner Daten zu wehren. Während dem Informationssuchenden das Recht auf Erlassung eines Bescheids zusteht, sollten ihm die Informationen

nicht oder nicht im begehrten Umfang erteilt werden, wird der betroffene Unternehmer vor vollendete Tatsachen gestellt, indem ihm lediglich mitgeteilt wird, dass die Informationen trotz seines Einwands weiter gegeben wurden. Er hat somit keine rechtliche Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben, bevor seine Daten weiter gegeben werden. Dies, obwohl es sich dabei um sensible Daten handelt. Dieses Rechtsschutzdefizit soll durch die neue Regelung behoben werden.

Wir erwarten, dass auch die Rechtsschutzbedürfnisse der Unternehmer ernst genommen werden; unter dieser Voraussetzung haben wir keine Einwände gegen die vorgeschlagene Neuregelung des § 8 Abs 1.

Zu § 14 Abs 1 und 3

Wir lehnen die vorgesehene Verschärfung, wonach künftig in jedem Fall die Informationen im Internet (zB auf der Firmenhomepage) zu veröffentlichen sind, ab. Die Online-Veröffentlichung bringt den Personen, die im Falle eines Unfalles tatsächlich betroffen wären, keine erkennbaren Vorteile. Der Weg der lokalen Information (zB durch eine Informationstafel beim Firmengelände) kann in vielen Fällen zielführender sein.

Es sollte daher in jedem Fall gesondert entschieden werden können, über welche Informationskanäle die Betroffenen am besten informiert werden. Das Internet ist nicht immer die beste Wahl.

Zu § 14 Abs 1a

In Umsetzung der Seveso-III-RL ist es unerlässlich, eine derart relevante und zentrale Definition wie jene des „schweren Unfalls“, an die wesentliche Rechtsfolgen für die Normunterworfenen geknüpft sind, wortgetreu aus der Definition in Art 3 Z 13 der RL zu übernehmen. Eine überschießende Definition, wie sie in der Novelle vorgesehen ist, lehnen wir als Golden Plating entschieden ab. Abgesehen vom Harmonisierungsgedanken führen wir dazu auch ins Treffen, dass die Bundesregierung 2014 die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) ins Leben gerufen hat, um - wie im Koalitionsabkommen nachzulesen ist - ua auch bestehendes Golden Plating in der nationalen Gesetzgebung aufzuheben. Die Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, diesem Anspruch gerecht zu werden.

Zu § 14 Abs 3 Ziffer 1b

Die hier geforderte Bestätigung des Anlagenbetreibers ist in den Seveso-relevanten Umsetzungsbestimmungen (zB in Gewerbeordnung, im Mineralrohstoffgesetz) bereits vollumfänglich geregelt. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Doppelgleisigkeit, und es ergibt sich daraus auch kein Mehrwert für die durch einen Unfall potentiell Betroffenen. Wir ersuchen, auf dem gesetzlichen Status Quo zu bleiben und von Verschärfungen Abstand zu nehmen.

Wir ersuchen, unsere Einwände und Anregungen bei der Novelle zum UIG zu berücksichtigen.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin